

Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Zusatzpaket TravelSecure Young (AVB TS Young Zusatz 12/2025)

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Versicherungsbedingungen ebenfalls mit „Sie“. Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1. Allgemeine Regelungen	2	3. Regelungen zur Reisehaftpflichtversicherung	6
1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2	3.1 Wofür besteht Versicherungsschutz?	6
1.1.1 Wer ist versichert?	2	3.1.1 Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	6
1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2	3.1.2 Vermögensschäden	6
1.1.3 Welche Reisen sind versichert?	2	3.2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisehaftpflichtversicherung?	6
1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2	3.2.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche	6
1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2	3.2.2 Kosten eines Rechtsstreits.	6
1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2	3.3 Was gilt außerdem?	6
1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?	3	3.3.1 Schäden am Husrat des Gastfamilienhaushalts	6
1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3	3.3.2 Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos	6
1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	3	3.3.3 Mietsachschäden	6
1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten?	3	3.4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es?	6
1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?	3	3.4.1 Begrenzung der Leistungen	6
1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	3	3.4.2 Leistungsfreiheit	7
1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?	3	3.4.3 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken	7
1.4 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	3	3.4.4 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche	7
1.5 Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos?	3	3.5 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?	8
1.6 Wann verjährten Ihre Ansprüche?	3	3.5.1 Verpflichtung zur Kostenminderung	8
1.7 Was gilt im Schadenfall?	3	3.5.2 Unverzügliche Kontaktaufnahme	8
1.7.1 Was gilt für die Entschädigung?	3	3.5.3 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit.	8
1.7.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	3	3.5.4 Überlassung der Prozessführung	8
1.7.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	4	3.5.5 Überlassung von Rechtsausübung in Rentenfällen	8
1.7.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	4	3.5.6 Bevollmächtigung	8
1.7.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?	4	3.5.7 Verpflichtung zur Auskunft	8
2. Regelungen zur Reiseunfallversicherung	4	3.6 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	8
2.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	4	4. Regelungen zur Notfallversicherung	8
2.2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reiseunfallversicherung?	4	4.1 Wofür besteht Versicherungsschutz?	8
2.2.1 Leistungen bei Invalidität	4	4.2 Welche Leistungen umfasst Ihre Notfallversicherung?	8
2.2.2 Leistungen im Todesfall	5	4.2.1 bei Unfall/Krankheit und Tod	8
2.2.3 Leistungen für Bergungskosten	5	4.2.2 Reiseruf	8
2.2.4 Leistungen für unfallbedingte kosmetische Operationen	5	4.2.3 Strafverfolgung	8
2.3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es?	5	4.2.4 Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten	9
2.3.1 Leistungsfreiheit	5	4.2.5 Umbuchungen/Verspätungen	9
2.3.2 Leistungsausschlüsse	5	4.3 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?	9
2.3.3 Welche Auswirkungen haben Krankheiten oder Gebrechen?	5	4.3.1 Verpflichtung zur Kostenminderung	9
2.4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?	5	4.3.2 Unverzügliche Kontaktaufnahme	9
2.4.1 Verpflichtung zur Kostenminderung	5	4.4 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	9
2.4.2 Unverzügliche Kontaktaufnahme	5		
2.4.3 Verpflichtung zur Auskunft	5		
2.4.4 Weitere Verpflichtungen	5		
2.5 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	5		

1.	Allgemeine Regelungen	
1.1	Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	
1.1.1	Wer ist versichert?	
1.1.1.1	Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.	
1.1.1.2	Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.	
1.1.1.3	Versicherbar sind:	
	Bei Reisen von der Bundesrepublik Deutschland aus: Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.	
	Bei Reisen in die Bundesrepublik Deutschland: Personen ohne ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.	
1.1.1.4	Versicherungsfähig sind Personen bis zum 55. Geburtstag.	
1.1.1.5	Nicht versicherungsfähig und trotz Zahlung der Beiträge nicht versichert sind Personen, die dauernd pflegebedürftig sind. Pflegebedürftig ist, wer im täglichen Leben überwiegend fremde Hilfe braucht.	
	Nicht versicherungsfähig sind Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist. Für die Einordnung sind vor allem der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände zu berücksichtigen.	
1.1.2	Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	
1.1.2.1	Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens mit Zahlung der Prämie. Aber nicht vor Grenzüberschreitung und nicht vor Ablauf von eventuellen Wartezeiten. Wartezeiten rechnen ab Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum. Längstens bis zu 1.095 Tage.	
1.1.2.2	Der Versicherungsschutz endet jeweils:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Nach den ersten 1.095 Tagen Ihrer Auslandsreise. Dies gilt auch für schwebende Versicherungsfälle; - Mit Ende der Auslandsreise. Diese endet mit dem Grenzübertritt in das Land Ihres ständigen Wohnsitzes; - Mit Ende des Versicherungsverhältnisses; - Mit Ende des Rücktransports. 	
1.1.3	Welche Reisen sind versichert?	
1.1.3.1	Der Versicherungsschutz gilt für einen Aufenthalt im Ausland zum Beispiel als:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachschüler; - Schüler; - Student; - Stipendiat; - Doktorand; - Gastwissenschaftler; - Praktikant; - Teilnehmer an Programmen des Freiwilligendienstes; - Volunteer; - Globetrotter; - Backpacker; - Work & Traveller; - WWOOFer; 	
	Ausgeschlossen sind:	
	Arbeitnehmer, wenn:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Sie von Ihrer Firma ins Ausland gesendet wurden; - Sie dort eine berufliche Tätigkeit ausführen. 	
	Auswanderer, wenn:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Sie dauerhaft im Ausland leben; - Sie dort einer Tätigkeit nachgehen. 	
1.1.3.2	Versicherte Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland haben Versicherungsschutz für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb Deutschlands.	
1.1.3.3	Versicherte Personen mit ständigem Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben Versicherungsschutz für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland. Ebenso in den Ländern der EU, Liechtenstein, der Schweiz, Norwegen, Island und Großbritannien.	
1.1.3.4	Heimurlaub	
	Sie haben einen Aufenthalt im Ausland von mindestens einem Jahr geplant und den Versicherungsvertrag auch für diese Zeit oder länger abgeschlossen? Über Ihnen für die Auslandsreisekrankenversicherung gewählten Versicherungstarif besteht vorübergehender Versicherungsschutz in Ihrem Heimatland? Dann gilt auch der Versicherungsschutz des Zusatzpakete für diesen Zeitraum.	
1.1.3.5	Für Reisen außerhalb Deutschlands bieten wir Tarife mit verschiedenen Geltungsbereichen an (zum Beispiel Tarife ohne Versicherungsschutz für USA / Kanada). Ihre Reiseroute oder Ihr Reiseziel ändert sich? Sie möchten nun auch in nicht versicherte Länder reisen? Dann teilen Sie uns dies bitte unbedingt mit. Sonst besteht die Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren. Wir prüfen dann Ihren Versicherungsvertrag und passen diesen entsprechend an. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben alle Transitaufenthalte. Außerdem Urlaubsreisen in die USA und / oder Kanada bis zu 14 Tagen. Dies, wenn Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens 365 Tagen hat.	
1.2	Was gilt für den Versicherungsvertrag?	
1.2.1	Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	
1.2.1.1	Den Vertrag müssen Sie bis einen Tag vor Antritt der Reise abschließen. Spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Reiseantritt. Danach ist kein Abschluss des Vertrages mehr möglich. Das Datum des Reiseantritts müssen Sie auf Verlangen nachweisen.	
1.2.1.2	Der Vertrag gilt für die vereinbarte Dauer. Er endet zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsende). Spätestens jedoch nach 1.095 Tagen. Die Versicherungsdauer beträgt mindestens 10 Tage.	
1.2.1.3	Sie haben zunächst eine kürzere Versicherungsdauer beantragt?	
	Dann können Sie während des laufenden Versicherungsvertrages eine Verlängerung bis zur maximalen Versicherungsdauer beantragen. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Ablauf des Versicherungsvertrages gestellt werden. Es bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung einer Verlängerung.	
1.2.1.4	Den Vertrag können Sie täglich zum Folgetag kündigen. Sie beenden Ihre Reise früher als geplant? Dann reichen Sie uns einen Nachweis ein. Dies kann z. B. eine Kopie von Ihrem Rückreiseticket sein. Wir heben den Vertrag dann zum Rückreisedatum auf. Der nicht verbrauchte Beitrag wird Ihnen erstattet.	
	Sollten Sie nicht gleichzeitig die versicherte Person sein, gilt folgendes: Die Kündigung durch Sie wird nur wirksam, wenn die betroffene versicherte Person Kenntnis erlangt hat. Dies müssen Sie entsprechend nachweisen. Die versicherte Person kann den Vertrag unter Benennung eines zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen. Die Erklärung hierüber muss vor Ablauf des Vertrages abgegeben werden.	
1.2.1.5	Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer stirbt. Die versicherte Person kann den Vertrag fortsetzen, wenn sie uns den künftigen Versicherungsnehmer mitteilt. Sie muss die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers abgeben.	
1.2.2	Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	
	In welchem Umfang Sie versichert sind, finden Sie:	
	<ul style="list-style-type: none"> - im Antrag, auch Onlineantrag; - im Versicherungsschein; - in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen; - in den besonderen Bedingungen; - in besonderen schriftlichen Vereinbarungen. 	
	Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.	
	Hinweis zum Datenschutz:	
	Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:	
	https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html	
	Sie können diese auch bei uns anfordern.	

1.2.3	Welches Gericht ist zuständig? Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem: <ul style="list-style-type: none">- wir unseren Sitz haben.- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben. Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem: <ul style="list-style-type: none">- Sie Ihren Wohnsitz haben.- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.	1.3.4.2	Zahlen Sie mit Kreditkarte, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt.
1.2.4	Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten? Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per: <ul style="list-style-type: none">- Brief;- Fax;- E-Mail;- elektronischem Datenträger. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.	1.3.4.3	Zahlen Sie über andere Zahlungswege, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z. B. PayPal.
1.3	Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	1.4	Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz? Wir leisten nicht beim Versuch arglistig zu täuschen. Und zwar über Umstände, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
1.3.1	Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten / einmaligen Beitrags beachten? 1.3.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung. 1.3.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Wir sind nur leistungsfrei, wenn: <ul style="list-style-type: none">- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die genannten Folgen hingewiesen haben.	1.5	<i>Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes in Ziffer 2.3.</i>
1.3.2	Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten? 1.3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. 1.3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie in Textform zur Zahlung auffordern. Dabei setzen wir eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen fest. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezeichnen. Außerdem müssen wir Sie auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinweisen. Sie sind nach Fristablauf mit der Prämie, den Zinsen oder den Kosten in Verzug? In diesem Fall sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet. Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die offenen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf bezahlen. Zwischen dem Fristablauf und der Zahlung ist ein Versicherungsfall eingetreten? Hierfür besteht kein Versicherungsschutz.	1.6	Was gilt bei Internationalen Sanktionen und Embargos? Versicherungsschutz besteht nur, soweit und solange diesem keine unmittelbar anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt ebenfalls für entsprechende Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika soweit nicht durch geltende europäische oder deutsche Regelungen ausgeschlossen.
1.3.3	Was gilt für die Höhe des Beitrags? Die Prämie richtet sich nach dem Alter der versicherten Person(en) und dem gewählten Geltungsbereich.	1.7	Wann verjährn Ihre Ansprüche? Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.
1.3.4	Was gilt für den Beitragseinzug? 1.3.4.1 Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können. Vorausgesetzt, Sie widersprechen der Lastschrift nicht. Sie gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn: <ul style="list-style-type: none">- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.	1.7.1	Was gilt im Schadenfall? Was gilt für die Entschädigung? Wir zahlen, wenn: <ul style="list-style-type: none">- Unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.- Uns die Rechnungen im Original und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.
1.3.4.2		1.7.1.2	Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung um. Umgerechnet wird zum Euro-Kurs des Tages, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs. Außerdem kaufen Sie Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Dies müssen Sie uns nachweisen. Folgende Kosten können wir vom erstattenden Betrag abziehen: <ul style="list-style-type: none">- Kosten für die Überweisung in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums.- Kosten für besondere Arten der Überweisungen, die Sie beauftragten.
1.3.4.3		1.7.1.3	Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Reisen. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.
1.3.4.4		1.7.1.4	Wer ist der Empfänger der Leistungen? Ihnen sind Kosten aufgrund eines während der Auslandsreise eintretenden Versicherungsfalls entstanden? Diese sind im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versichert? Dann leisten wir direkt an Sie. Auch wenn der Versicherungsvertrag von einer anderen Person für Sie abgeschlossen wurde.
1.3.4.5		1.7.2	Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie? Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie: <ul style="list-style-type: none">- korrekte Angaben machen.- uns angeforderte Belege vorlegen.- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen. <i>Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 2.4.</i>

1.7.3	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	2.2.1.1 Höhe der Leistung Die Höhe der Leistung bemisst sich nach dem Grad der Invalidität.
	Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.	Als feste Invaliditätsgrade gelten bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehenden Körperteile oder Sinnesorgane:
	Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten sind wir dazu berechtigt die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.	Arm 70 % Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 % Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
	Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.	Hand 55 % Daumen 20 % Zeigefinger 10 % anderer Finger 5 %
	Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten: - nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist. - keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.	Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 % Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 % Bein bis unterhalb des Knie 50 % Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 % Fuß 40 % große Zehe 5 % andere Zehe 2 %
	Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.	Auge 50 % Gehör auf einem Ohr 30 % Geruchs- oder Geschmackssinn 10 %
1.7.4	Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	Dies gilt unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität.
	Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht. Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Vorschriften zur Form und Frist sind hierbei zu beachten.	2.2.1.2 Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
	Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.	2.2.1.3 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit mehrerer Körperteile der gleichen Extremität, gehen wir bei der Bemessung des Invaliditätsgrades vom übergeordneten Körperteil aus. Beispielsweise gehen wir bei Hand und Finger vom Handwert und nicht vom Fingerwert aus. Eine Addition der Prozentwerte des Invaliditätsgrades der betroffenen Körperteile der gleichen Extremität erfolgt nicht. Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt dies entsprechend.
	Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenerersatz leisten.	2.2.1.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad nach der Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Dabei werden ausschließlich medizinische Gesichtspunkte berücksichtigt.
	Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenerstattung erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.	2.2.1.5 Gab es bereits vor dem Unfall eine dauernde Beeinträchtigung von betroffenen Körperteilen, Sinnesorganen oder deren Funktionen, wird dies berücksichtigt. Und zwar wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese wird nach Ziffern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 bemessen.
1.7.5	Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?	2.2.1.6 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammen gerechnet. Dies gilt nicht für Ziffer 2.2.1.1. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
	Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.	2.2.1.7 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
2.	Regelungen zur Reiseunfallversicherung	2.2.1.8 Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund Ihrer zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre. Und zwar in folgenden Fällen:
2.1	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	- Tod aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall mit Anspruch auf Invaliditätsleistung.
	Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird. Bei Riss oder Zerrung von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapseln sprechen wir auch von einem Unfall.	- Tod aus unfallfremder Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall und es ist ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden.
2.2	Welche Leistungen umfasst Ihre Reiseunfallversicherung?	2.2.1.9 Progressionsstaffel 350 %
	Wir erbringen, soweit vereinbart, Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme. Und zwar wenn ein Unfall während des versicherten Aufenthaltes zum Tod oder zu dauernder Invalidität führt. Außerdem für Bergungs-, Such- und Rettungskosten und für unfallbedingte kosmetische Operationen.	Führt ein Unfall nach Ziffer 2.1 nach den Bemessungsgrundsätzen gem. Ziffer 2.2.1 zu einer dauernden Invalidität, werden bei der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:
2.2.1	Leistungen bei Invalidität	- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die einfache Invaliditätssumme;
	Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Tritt dies ein, entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Grundsumme. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein. Diese muss spätestens vor Ablauf einer weiteren Frist von drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht worden sein.	- Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme; - Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme.

<p>2.2.1.10 Auszahlung der Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität Wir müssen innerhalb von drei Monaten erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Und zwar sobald uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen und - Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens. <p>Erkennen wir den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann die Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.</p> <p>Sie und wir können den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen lassen. Und zwar längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls. Dieses Recht muss von uns mit Abgabe der Erklärung, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen, ausgeübt werden. Sie müssen dieses Recht vor Ablauf der Frist ausüben. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bereits erbracht haben, so müssen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich verzinsen.</p> <p>2.2.2 Leistungen im Todesfall Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod, zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme an die Erben.</p> <p>2.2.3 Leistungen für Bergungskosten Wir leisten Ersatz für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn Sie nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden müssen. Dies gilt auch, wenn Sie vermisst werden und befürchtet werden muss, dass Ihnen etwas zugestoßen ist. Und zwar im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.</p> <p>2.2.4 Leistungen für unfallbedingte kosmetische Operationen Wir leisten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene Arztkosten und sonstige Operationskosten. Außerdem für notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus. Dies sofern Ihre Körperoberfläche durch den Unfall (nach Ziffer 2.1) derart beschädigt oder verformt ist, dass nach Abschluss der Heilbehandlung Ihr äußeres Erscheinungsbild dauernd beeinträchtigt ist.</p> <p>2.2.4.2 Sie haben sich innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall einer kosmetischen Operation oder klinischen Behandlung unterzogen. Und zwar zur Behebung der unfallbedingten Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes. Der Beginn der Behandlung muss uns im Vorfeld angezeigt werden.</p> <p>2.2.4.3 Kein Ersatz wird geleistet für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.</p> <p>Ebenso ausgeschlossen ist der Ersatz der Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege. Dies soweit nicht die Hinzuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wurde.</p> <p>2.3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es?</p> <p>2.3.1 Leistungsfreiheit Wir müssen in folgenden Fällen nicht leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie täuschen uns nach Eintritt des Versicherungsfalles durch unzutreffende Angaben. - Sie begehen einen Täuschungsversuch durch unzutreffende Angaben. <p>Die Umstände, die von der Täuschung betroffen sind, müssen für die Leistungspflicht nach Grund und/oder Höhe von Bedeutung sein.</p> <p>2.3.2 Leistungsausschlüsse Wir leisten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen. Außerdem durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diese Versicherung fallendes Unfallereignis verursacht waren. - Unfälle, die Ihnen bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat oder dem Versuch einer Straftat zustoßen. 	<p>- Unfälle, die Ihnen durch Teilnahme an Fahrtveranstaltungen und Übungsfahrten mit Motorfahrzeugen zustoßen. Dies gilt, wenn diese Veranstaltungen auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgerichtet sind. Sie dürfen dabei weder Fahrer, Beifahrer noch Insasse sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfälle als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs. - Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere in Ihrem Einverständnis vorgenommene Eingriffe in Ihren Körper. Dies gilt nicht, wenn diese durch den Unfall bedingt sind. - Gesundheitsschädigungen durch Strahlen, Infektionen und Vergiftungen. - Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der Unfall die überwiegende Ursache ist. - Bauch- oder Unterleibsbrüche. - Unfälle, die durch die Teilnahme an Streik, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Expeditionen, Vorsatz, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand entstanden sind. <p>2.3.3 Welche Auswirkungen haben Krankheiten oder Gebrechen? Bei Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen, erfolgt eine Leistungskürzung. Und zwar wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt. Allerdings nur, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.</p> <p>2.4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?</p> <p>2.4.1 Verpflichtung zur Kostenminderung Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und unnötige Kosten vermeiden.</p> <p>2.4.2 Unverzügliche Kontaktaufnahme Im Versicherungsfall müssen Sie unverzüglich Kontakt mit uns aufnehmen.</p> <p>2.4.3 Verpflichtung zur Auskunft Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, zu unserer Leistungspflicht und des Umfangs erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit). - die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht ermöglichen. <p>Dies bedeutet, dass Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit).</p> <p>Wir können ebenfalls verlangen, dass zum Nachweis die Rechnungsbelege im Original eingereicht werden. Es muss uns gestattet werden, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.</p> <p>Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zusteht, muss auch dieser die vertraglichen Pflichten erfüllen. Dies sind Auskunfts- und Aufklärungspflicht und Belegbeschaffung.</p> <p>2.4.4 Weitere Verpflichtungen Sie müssen sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die für die Untersuchung notwendigen Kosten tragen wir.</p> <p>Außerdem müssen die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden von der Schweigepflicht entbunden werden.</p> <p>Sie müssen uns den Tag der beabsichtigten Ausreise in ihr Heimatland mitteilen. Und zwar mindestens einen Monat vor Abreise.</p> <p>Hat der Unfall den Tod zur Folge, muss uns dies innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Sie müssen uns das Recht verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.</p> <p>2.5 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.7.3.</p>
--	---

3.	Regelungen zur Reisehaftpflichtversicherung	
3.1	Wofür besteht Versicherungsschutz?	
3.1.1	Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	
3.1.1.1	Wir bieten, sofern vereinbart, Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Dies gilt dann, wenn Sie während des Aufenthaltes wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz verantwortlich gemacht werden.	3.3.1.3 Ausgeschlossen sind - Haftpflichtansprüche wegen • Schäden an elektronischen Geräten aller Art (z. B. PC, Handy, Netbook, Laptop, TV, etc.); • alle sonstigen Schäden, soweit sich die Gastfamilie hiergegen besonders versichern kann; • Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung; • Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- u. Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- u. Gasgeräten.
3.1.1.2	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson. Und zwar bezüglich der auf Reisen auftretenden Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens insbesondere: - Als Familien- und Haushaltungsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige). - als Radfahrer (Fahrrad ohne Kraftantrieb). - aus der Ausübung von Sport (ausgenommen die in Ziffer 3.4.4.3 genannten Sportarten). - als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Die Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sind nicht versichert.	3.3.1.4 3.3.1.5 3.3.1.6 Die Höchstversatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und je versicherter Person auf 2.500 EUR begrenzt. Von jedem Schaden dieser Art haben Sie bzw. die versicherte Person 10 % des erstattungsfähigen Schadens, mind. 150 EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt).
3.1.1.3	Schadenereignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Be- schädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).	3.3.2.1
3.1.2	Vermögensschäden Ebenfalls mitversichert sind Vermögensschäden, die sich aus einem versicherten Personen- oder Sachschaden ergeben haben.	3.3.2.2 Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Wohnungsschlüsseln und fremden beruflichen Schlüsseln, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 2 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
3.2	Welche Leistungen umfasst Ihre Reisehaftpflichtversicherung?	3.3.2.3 Ausgeschlossen bleiben - Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch); - die Haftungen aus dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen (auch Tresor- und Möbelschlüssel).
3.2.1	Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche	3.3.3.1 Die Höchstversatzleistung ist im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschaldeckungssumme je Schadenereignis und je versicherter Person auf 250 EUR begrenzt.
3.2.1.1	Der Versicherungsschutz umfasst: - die Prüfung der Haftpflichtfrage; - die Abwehr unberechtigter Ansprüche auf Schadenersatz; - Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen.	3.3.3.2 Mietsachschäden Aus der Benutzung der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (z. B. Hotel- u. Pensionszimmer, Ferienwohnungen, Bungalows) sowie der Räume, deren Benutzung in Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist (z. B. Speiseraume, Gemeinschaftsbäder). Die Deckungssumme beträgt je Mietsachschadenereignis 25.000 EUR.
3.2.1.2	Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Dies kann eine Verpflichtung aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung sein. Wir sind an Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, gebunden. Allerdings nur, insoweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.	3.3.3.3 Ausgeschlossen sind jedoch - Haftpflichtansprüche wegen • Schäden an beweglichen Sachen wie Bildern, Mobi- liar, Fernsehapparaten, Geschirr etc.; • Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung; • Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- u. Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- u. Gasgeräten.
3.2.1.3	Wir müssen Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen. Allerdings erst, wenn die Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt wurde. Wir sind zur Prozessführung bevollmächtigt. Und zwar dann, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie oder eine versicherte Person kommt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen oder im Namen des Mitversicherten auf unsere Kosten.	3.3.3.4 unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
3.2.2	Kosten eines Rechtsstreits. Wir tragen die Kosten für einen Verteidiger von Ihnen, wenn es sich um ein Strafverfahren mit möglichem Haftpflichtanspruch handelt. Dieser muss allerdings unter den Versicherungsschutz fallen. Es werden sowohl die gebührenordnungsmäßigen Kosten als auch die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers übernommen. Und zwar dann, wenn in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses die Bestellung eines Verteidigers von uns gewünscht oder genehmigt wurde.	3.4.1.1 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes gibt es? 3.4.1.2 Begrenzung der Leistungen Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist die Entschädigung auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
3.3	Was gilt außerdem?	3.4.1.2 Mehrere zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
3.3.1	Schäden am Hausrat des Gastfamilienhaushalts	
3.3.1.1	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Be- schädigung des Hauseigentums der Gastfamilie, die fahrlässig durch Sie herbeigeführt wurde.	
3.3.1.2	Zum Hauseigentum gehören die Einrichtung (sofern nicht fest mit dem Gebäude verbunden) und die Gegenstände des täglichen Gebrauchs mit Ausnahme der Verbrauchsgüter (z. B. Lebensmittel etc.).	

3.4.1.3	Wir tragen die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche. Und zwar dann, wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen.	3.4.4.6	Haftpflichtansprüche wegen Schäden die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind. Bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind. Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung. Auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).
3.4.1.4	Renten, die geleistet werden müssen, werden von uns nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert erstattet. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Sie müssen Rentenzahlungen an den Geschädigten leisten; - Der Kapitalwert der Rente übersteigt die Versicherungssumme; - Der Kapitalwert der Rente übersteigt den verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme nach Abzug sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall. 	3.4.4.7	Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in ihrem Auftrage oder für ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
3.4.1.5	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt folgende Vorschrift: Die Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.	3.4.4.8	Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlung sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- oder Maserstrahlen.
3.4.1.6	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	3.4.4.9	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
3.4.1.7	Wir kommen für den Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht auf. Dies für den Fall, dass die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Widerstand scheitert.	3.4.4.10	Haftpflichtansprüche <ul style="list-style-type: none"> - aus Schadenfällen von Ihren Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel. Außerdem Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder. Demnach Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind; - zwischen mehreren versicherten Personen desselben Vertrages; - von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen; - von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften; - von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine; - von Liquidatoren.
3.4.2	Leistungsfreiheit Wir müssen in folgenden Fällen nicht leisten: <ul style="list-style-type: none"> - Sie täuschen uns nach Eintritt des Versicherungsfalles durch unzutreffende Angaben. - Sie begehen einen Täuschungsversuch durch unzutreffende Angaben. 	3.4.4.11	Die Ausschlüsse unter Ziffer 3.4.4.10 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen. Dies sofern sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.
3.4.3	Nicht versicherte Haftpflichtrisiken Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht: <ul style="list-style-type: none"> - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. - als Eigentümer, Halter oder Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd. - aus der Ausübung eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art. - aus Vermietung, Verleih oder Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte. 	3.4.4.12	Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefährliche Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt haben, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigten. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährlich.
3.4.4	Nicht versicherte Haftpflichtansprüche		Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen entstehen sowie Sachschäden, die durch Krankheit von Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
3.4.4.1	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen:		
3.4.4.2	Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;		
3.4.4.3	Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfe, Kampfsport wie Judo, Kungfu und dgl. sowie den Vorbereitungen (Training) hierzu;		
3.4.4.4	Glasschäden;		
3.4.4.5	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;		

3.5	Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?	4.	Regelungen zur Notfallversicherung
3.5.1	Verpflichtung zur Kostenminderung Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und unnötige Kosten vermeiden.	4.1	Wofür besteht Versicherungsschutz? Wir bieten Versicherungsschutz für einen Notfall nach Ziffer 4.2, der während Ihrer Reise eintritt. Mit unserem Notfall-Service helfen wir Ihnen bei allen in Ziffer 4.2 aufgeführten Notfällen, die Ihnen während der Reise zustoßen.
3.5.2	Unverzügliche Kontaktaufnahme Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, auch wenn noch keine Ansprüche auf Schadenersatz erhoben wurden.	4.2	Welche Leistungen umfasst Ihre Notfallversicherung? Bei einem Versicherungsfall ersetzen wir nachfolgende Kosten:
3.5.3	Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit. Unverzüglich angezeigt werden muss folgendes: <ul style="list-style-type: none">- wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben;- wird ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet;- wird ein Mahnbescheid erlassen;- wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet. Sie müssen uns außerdem anzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.	4.2.1	bei Unfall/Krankheit und Tod Krankentransport Tritt ein Versicherungsfall innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein und ergibt sich daraus eine stationäre Behandlungsnotwendigkeit von mindestens fünf Tagen, organisieren wir auf Ihren Wunsch und bei nachgewiesener Transportfähigkeit, den Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu einer Höhe von 2.500 EUR. Wir organisieren und bezahlen die zusätzliche Rückholung des Reisegepäcks, sofern alle mitversicherten erwachsenen Personen zurücktransportiert wurden oder verstorben sind. Rückreisekosten ins Heimatland Wir erstatten die Kosten für Ihre zwischenzeitliche Rückreise ins Heimatland in einer einfachen Reiseform, z. B. Bahnfahrt 2. Klasse oder kostengünstigstes Flugticket der Touristenklasse, bei schwerer Krankheit, lebensbedrohlichen Unfallfolgen oder Tod eines Angehörigen, sofern die schwere Krankheit oder der Unfall bei dem Angehörigen erst nach Ihrer Ankunft im Gastland auf- bzw. eingetreten und ärztlich festgestellt worden ist und das ursprüngliche Ticket nicht benutzt oder umgebucht werden kann. Als Angehörige gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel. Ihre Rückreise ins Gastland nach einer notfallbedingten Heimreise in einer einfachen Reiseform, z. B. Bahnfahrt 2. Klasse oder kostengünstigstes Flugticket der Touristenklasse erstatten wir, wenn mehr als 30 Tage bis zur ursprünglich geplanten Rückreise im Gastland verbleiben oder wenn Sie in das Gastland zurückkehren müssen, um eine für die weitere Schullaufbahn notwendige Prüfung abzulegen. Die Kosten für die endgültige Heimreise übernehmen wir dann, wenn das Rückreiseticket für die notfallbedingte Rückreise verwendet bzw. umgebucht wurde. Die Höchstversatzleistung ist pro Versicherungsjahr auf 1.000 EUR begrenzt.
3.5.4	Überlassung der Prozessführung 3.5.4.1 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.	4.2.1.2	Reiseruf Wenn Sie während der Reise nicht erreicht werden können, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.
3.5.4.2	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.	4.2.1.3	Strafverfolgung Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen. Das Darlehen muss von Ihnen unverzüglich nach der Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, an uns zurückgezahlt werden.
3.5.4.3	Sie sind nicht berechtigt ohne unsere vorherige Zustimmung einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Leisten Sie dennoch Entschädigung, ohne zuvor unser Einverständnis einzuholen, sind wir leistungsfrei. Es sei denn, Sie könnten nach den Umständen die Anerkennung oder die Leistung der Entschädigung nicht ohne offensichtliche Unbilligkeit verweigern.	4.2.2	Hilfe bei Haft und Haftandrohung Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir bis zu einer Summe von 2.500 EUR als Darlehen vor.
3.5.5	Überlassung von Rechtsausübung in Rentenfällen Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu Recht fordern können, müssen Sie dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3.5 finden entsprechend Anwendung.	4.2.3	Darlehen für Strafkaution Die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution strecken wir bis zu einer Höhe von 15.000 EUR als Darlehen vor.
3.5.6	Bevollmächtigung Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.	4.2.3.1	
3.5.7	Verpflichtung zur Auskunft 3.5.7.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie: <ul style="list-style-type: none">- Jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, zu unserer Leistungspflicht und des Umfanges erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit).- die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht ermöglichen. Dies bedeutet, dass Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit).	4.2.3.2	
3.5.7.2	Wir können ebenfalls verlangen, dass zum Nachweis die Rechnungsbelege im Original eingereicht werden. Es muss uns gestattet werden, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.	4.2.3.3	
3.5.7.3	Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zusteht, muss auch dieser die vertraglichen Pflichten erfüllen. Dies sind Auskunfts- und Aufklärungspflicht und Belegbeschaffung.		
3.5.7.4	Sie müssen, unter Beachtung unserer Weisung nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Dies muss Ihnen zumutbar sein. Außerdem müssen Sie alles tun, was zur Aufklärung des Schadens dient. Sie müssen ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadeneignis in Zusammenhang stehen, mitteilen. Die entsprechenden Schriftstücke müssen eingereicht werden.		
3.6	Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)? Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.7.3.		

4.2.4 Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

4.2.4.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Geraten Sie durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notfall-Service den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an Sie. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir Ihnen über unseren Notfall-Service ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis zu 2.500 EUR zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

4.2.4.2 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

4.2.4.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

4.2.5 Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten, weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Wir informieren Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

4.3 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.3.1 Verpflichtung zur Kostenminderung

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und unnötige Kosten vermeiden.

4.3.2 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen auch wenn noch keine Ansprüche auf Schadenersatz erhoben wurden.

4.4 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 1.7.3.

Schadenmeldung:

Sie können Ihren Schaden einfach und schnell online melden:
<https://www.travelsecure.de/schaden-melden.html>
Gerne auch per Post oder telefonisch.

Würzburger Versicherungs-AG

Bahnhofstraße 11 | 97070 Würzburg
Telefon 0931-27 95-0 | Telefax 0931-27 95 291
Sitz der Gesellschaft Würzburg, Amtsgericht Würzburg, HRB 3500